

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 2/13 BH

L 1 KR 82/11 (Sächsisches LSG)
S 27 KR 250/09 (SG Leipzig)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

DAK-Gesundheit,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. April 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r und
Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Beschluss des Sächsischen Landessozialgerichts vom 12. Februar 2013 - L 1
KR 82/11 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird
abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der 1963 geborene Kläger begehrt von der beklagten Krankenkasse die Versorgung mit vertragsärztlich verordneten Hörgeräten für beide Ohren. Er hat sich nach Rücksprache mit seinem Hörgeräteakustiker für Hörgeräte des Typs Siemens Cielo 2 P mit Fernbedienung entschieden, die insgesamt 3228,70 Euro kosten sollten (Kostenvoranschlag vom 21.8.2008). Die Rechtsvorgängerin der Beklagten gewährte lediglich eine Hörgeräteversorgung zum Festbetrag (828,88 Euro) und lehnte den weitergehenden Leistungsantrag nach Einholung eines Gutachtens des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) vom 25.2.2009 ab, weil der Kläger die gewünschten aufwändigeren Hörgeräte nicht benötige (*Bescheid vom 20.8.2008, Widerspruchsbescheid vom 28.5.2009*). Das SG hat einen ärztlichen Befundbericht vom 11.1.2010 sowie ein Sachverständigengutachten (nach Aktenlage) vom 15.2.2010 eingeholt und die Klage abgewiesen (*Urteil vom 21.5.2010*). Das LSG hat die Berufung des Klägers nach Einholung weiterer ärztlicher Befundberichte vom 16.12.2012 und 11.1.2013 sowie nach Beiziehung der MDK-Gutachten zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit vom 15.2.2011 und 24.3.2011 zurückgewiesen (*Beschluss vom 12.2.2013*): Die begehrten Hörgeräte seien nach der Befundlage weder zur Sicherung des Erfolgs der Krankenbehandlung noch zur Vorbeugung gegen eine drohende Behinderung und auch nicht zum Ausgleich einer Behinderung erforderlich. Der Kläger verfüge auch ohne diese Hilfsmittel über ein ausreichendes Hörvermögen. Die behauptete Hörbeeinträchtigung liege nicht vor; er sei durchaus in der Lage, mit seinem Gesprächspartner leise zu kommunizieren. Es gebe - wie auch bei der behaupteten Gehbeeinträchtigung (vgl. *Verfahren B 3 KR 1/13 BH und B 3 KR 3/13 BH*) - den Verdacht der Simulation und Aggravation.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Berufungsbeschluss des LSG möchte der Kläger Beschwerde einlegen. Dazu beantragt er die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und die Beordnung eines Rechtsanwalts.

II

- 3 Es kann offen bleiben, ob der Kläger nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen in der Lage wäre, die Kosten für die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts selbst aufzubringen. PKH kann ihm jedenfalls nicht bewilligt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a SGG iVm § 114 ZPO). Gründe für die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich.
- 4 1. Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder



- die Berufungsentscheidung von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Bestimmte Verfahrensrügen sind jedoch nur eingeschränkt oder gar nicht geeignet, die Zulassung der Revision zu begründen (§ 160 Abs 2 Nr 3, 2. Halbs SGG).

- 5 2. Nach der im PKH-Verfahren gebotenen summarischen Prüfung der Erfolgsaussichten des beabsichtigten Rechtsmittels liegt keiner der Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 SGG vor.
- 6 a) Der Rechtsstreit wirft keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die Frage, ob das Hörvermögen eines Versicherten so stark beeinträchtigt ist, dass eine Versorgung mit Hörgeräten erforderlich ist (so hier der Kläger), oder gar keine Störung des Hörvermögens vorliegt (so hier die Ärzte Dr. M. und M. , und - ihnen nunmehr folgend - auch die Beklagte), betrifft lediglich den konkreten Einzelfall. Ein über den Einzelfall hinausgehendes allgemeines Interesse kommt dem Rechtsstreit nicht zu.
- 7 b) Die Berufungsentscheidung weicht nicht von der höchstrichterlichen Rechtsprechung ab, sodass auch der Zulassungsgrund der Divergenz nicht besteht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 8 c) Das Berufungsverfahren weist auch keine die Zulassung der Revision begründenden Verfahrensmängel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG auf. Es bestehen insbesondere keine Hinweise darauf, dass das LSG seine Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts (§ 103 SGG) oder den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG) verletzt hat.
- 9 Im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde (§ 160a SGG) kann die Verletzung der Pflicht zur Amtsermittlung durch das Berufungsgericht (§ 103 SGG) nur damit begründet werden, das LSG sei einem Beweisantrag des Beschwerdeführers ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Ausweislich der Akten hat der Kläger im Berufungsverfahren aber keinen Beweisantrag gestellt.
- 10 d) Die gerichtliche Beweiswürdigung selbst bleibt im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde außer Betracht; denn auf die Rüge einer unzureichenden Beweiswürdigung kann ein Verfahrensfehler nach § 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 128 Abs 1 S 1 SGG nicht gestützt werden.

